

URTEIL DES GERICHTSHOFES  
VOM 17. DEZEMBER 1970<sup>1</sup>

S.à r.l. Manpower  
gegen Caisse primaire d'assurance maladie, Straßburg  
(Ersuchen um Vorabentscheidung,  
vorgelegt vom der Commission de première instance  
du contentieux de la sécurité sociale  
et de la mutualité sociale agricole du Bas-Rhin,

Rechtssache 35/70

Leitsätze

*Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Anwendbare Rechtsvorschriften — Anknüpfungsmerkmal — Betrieb des Arbeitgebers — Ort, an dem das Unternehmen normalerweise tätig ist*

*(Verordnung Nr. 3 des Rates, Artikel 13 a)*

*Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Anwendbare Rechtsvorschriften — Bestimmung — Für Rechnung eines Unternehmens für Zeitpersonal in einem anderen Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats geleistete Zeitarbeit*

*(Verordnung Nr. 3 des Rates, Artikel 13)*

Artikel 13 Buchstabe a hebt darauf, daß der Arbeitnehmer einem Betrieb im Sitzstaat des Unternehmens angehören muß, nur deshalb ab, um die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf Arbeitnehmer zu beschränken, die von normalerweise in ihrem Sitzstaat tätigen Unternehmen eingestellt wurden.

Für einen Arbeitnehmer, der von einem seine Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausübenden Unternehmen

eingestellt wurde, von ihm seinen Lohn erhält und von ihm abhängig ist, insbesondere was Verfehlungen und die Kündigung anbelangt, gelten die Bestimmungen von Artikel 13 Buchstabe a der Verordnung Nr. 3 des Rates der EWG über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, wenn er für Rechnung dieses Unternehmens eine Zeitlang bei einem anderen Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat arbeitet.

In der Rechtssache 35/70

betreffend das dem Gerichtshof aufgrund von Artikel 177 EWG-Vertrag von der Commission de première instance du Contentieux de la Sécurité sociale et de la Mutualité sociale agricole du Bas-Rhin in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit

1 — Verfahrenssprache : Französisch.